

News

20.02.2009 | Steuern & Buchführung

Ab 2009: Erhöhte Körperschaft- und Gewerbesteuerfreibeträge!

Steuerliche Entlastung auch für Vereine!

Der Bundesrat hat am 13.02.2009 das 3. Mittelstands-Entlastungsgesetz verabschiedet. Zielrichtung: Entlastung von „unnötiger Bürokratie“ der klein- und mittelständischen Unternehmen in Bereichen Steuerrecht, Statistik und dem nicht einfachen Gewerberecht.

Durch dieses komplexe Gesetz gibt es auch für die vielen gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen Vereine, Verbände, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine kleine steuerliche Entlastung:

- Die über Jahre hinweg geltenden Freibeträge werden bei der Körperschaftsteuer von bisher 3.835 € auf **5.000 €** (§ 24 KStG) bereits für das Steuerjahr 2009 rückwirkend angehoben.
- Ebenfalls ab 01.01.2009 wird der Gewerbesteuer-Freibetrag von bisher 3.900 € ebenfalls auf **5.000 €** angepasst. Soweit hierdurch der Gewerbeertrag unterhalb des Freibetrags bleibt, muss keine Gewerbesteuererklärung abgegeben werden (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GewStG, § 25 GewStDV).
- Zudem werden die Freibeträge für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Vereine bereits ab 2009 von 13.498 € auf **15.000 €** pro Jahr angehoben (§ 25 KStG).

Hinweis:

Natürlich begrüßt man in der Vereins- und Verbandspraxis jede Steuerentlastung. Endlich wird damit auch die Gleichstellung der Freibeträge für die Körperschaft- und Gewerbesteuer erreicht. Die relativ bescheidene Anhebung wird aber sicherlich nicht unbedingt gleich zu einer gebotenen Anpassung von Vorauszahlungen führen. Tangiert werden ohnehin nur die meisten gemeinnützigen Vereine/nichtgemeinnützigen Vereine, wenn man bei dem Brutto-Umsatz der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe über 35.000 € pro Jahr liegt.

Diese Brutto-Einnahmengrenze gilt bereits seit 2007 in dieser Höhe, liegt man darunter, hat dies zunächst keine ertragssteuerlichen Konsequenzen. Denn nur bei Überschreitung der 35.000 €-Freigrenze ist die Gewinnermittlung notwendig, unter Abzug des Freibetrags von 5.000 € ab 2009 fällt dann beim festgestellten Gewinn die 15 %ige Körperschaftsteuer an.

Tipp:

Diese feststehende Gesetzesregelung enthält über das Steuerrecht hinaus zahlreiche sonstige Einzelregelungen. Einen Gesamtüberblick über dieses komplexe Mittelstands-Entlastungsgesetz finden Sie auf dem Haufe-Portal unter:

Mittelstands-Entlastungsgesetz: Bundesrat verabschiedet viele punktuelle Erleichterungen

 Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

<http://www.redmark.de/verein>

© HAUFE
20.02.2009

Praxisgerechte Inhalte zu diesem Thema aus den Online-Produkten

 Steuererklärung für das Vereinsjahr 2008

Mehr Informationen

MEDIENGRUPPE 2009
